



Philosophische Fakultät II

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.04.2016

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S.600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr.11, S. 1), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.02.2007 (ABl. 2008, Nr. 1, S. 34), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.12.2015 (ABl. 2016, Nr. 2, S. 234), wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Das Studium kann ohne Vorkenntnisse der russischen Sprache aufgenommen werden. Sind Vorkenntnisse vorhanden, kann das Niveau der Sprachkenntnisse in Russisch und die jeweilige Einstufung zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest beurteilt werden.“

(2) Die Anlage (gemäß § 7) erhält folgende Fassung:

Anlage
Studienprogrammübersicht Russistik (90 Leistungspunkte) (gemäß § 7)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
Besonderheiten des Laut- und Intonationssystems (Sprachdomäne Russisch)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/50	3. oder 5.
Einführung in die Slavistik (FSQ integrativ)	Nein	7	10	Ja	Nein	Klausur	0/50	1.
Interkulturelle Erfahrung (Praktikumsmodul)	Ja	Varianten 0/0	5	Nein	Nein	Erfahrungsbericht	-	4.
Kulturgeschichte - Russland	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/50	2.
Literaturgeschichte vom Beginn des 20. Jh. bis zur Gegenwart (Sprachdomäne Russisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/50	5.
Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zum Beginn des 20. Jh. (Sprachdomäne Russisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/50	4.
Sprachpraxis - Niveau I Russisch	Nein	9	10	Ja	Nein	Klausur	0/50	1. und 2.
Sprachpraxis - Niveau II Russisch	Ja	8	10	Ja	Nein	Klausur; Mündliche Prüfung	0/50	3. und 4.
Sprachpraxis - Niveau III Russisch	Ja	8	10	Ja	Nein	4-std. Klausur in russ. Sprache mit einem Thema aus der Spw, der Litw.	10/50	5. und 6.

						oder Kult.gesch.		
Strukturelle und kognitive Besonderheiten morphologischer Kategorien (Sprachdomäne Russisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/50	2. oder 4.
Wahlpflichtmodule								
Abschlussarbeit (oder Sprachwissenschaft Russisch)								
Bachelor-Thesis (Russistik)	Ja	0	10	Nein	Nein	BA-Thesis	10/50	6.
Lexikon, Wortbildung und Sprachvarietäten (Sprachdomäne Russisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/50	4. oder 6.
Syntax (Sprachdomäne Russisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/50	3. oder 5.
Kultur und Sprache (Kultur oder Sprache)								
Das Altslawische (FSQ-Modul)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/50	3. oder 5.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Russland	Nein	Varianten 2/2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Exkursionsb ericht	5/50	5.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 1 ASQ-Modulen (5 LP)								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/50	

Artikel II

Diese Ordnung gilt unmittelbar nach der Bekanntgabe für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium im Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang aufnehmen. Studierende, die bisher im Studienprogramm Russistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind, können ab dem Wintersemester 2016/2017 die Wirksamkeit dieser Ordnung durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.04.2016 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.05.2016. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 12. Mai 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor